



**Caritasverband  
für die Diözese  
Würzburg e. V.**

## **KiTa Trägerschaften zukunftssicher gestalten**

Kooperationsmöglichkeiten für Träger von  
Kindertageseinrichtungen im Überblick



Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
im Auftrag des

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dienst an Kindern in der Begleitung auf ihrem Weg ins Leben und damit das Angebot an junge Familien sind wichtige Aufgaben für die Kirche. Zugleich bieten kirchliche Kindertageseinrichtungen die Chance die Frohe Botschaft und den Auftrag Jesu zum Dienst am Nächsten zu bezeugen.

Somit kommt der Betreuung sowie Bildung und damit der Förderung von Kindern eine herausragende Bedeutung zu. Kindertageseinrichtungen als pastoraler Ort gehören zum festen Bestandteil kirchlicher Dienste. Träger von Kindertageseinrichtungen sind in der Diözese Würzburg zumeist örtlichen Caritasvereine, aber auch Kirchenstiftungen und in einzelnen Fällen Ordensgemeinschaften.

Um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen bei sich ändernden demographischen Gegebenheiten weiterhin zuverlässig und kontinuierlich gerecht zu werden, kann sich die Kooperation von Trägern einzelner oder mehrerer Kindertageseinrichtungen anbieten. Dabei muss selbstverständlich die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen vor Ort berücksichtigt werden.

Im Blick darauf hat der Diözesancaritasverband unter Mitwirkung der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln, diese Informationsbroschüre erstellt, um den Verantwortlichen in den Kirchenstiftungen und örtlichen Caritasvereinen eine erste Hilfestellung bei ihren Überlegungen zu künftigen Kooperationen an die Hand zu geben. Ausgehend von den kompetenten Hinweisen und Impulsen vertiefen wir gerne in den Einzelfällen die rechtliche und steuerliche Beratung. Wir hoffen jedoch, dass die hier enthaltenen Informationen den Einstieg in die verschiedenen Kooperationsformen für Kirchenstiftungen und Caritasvereine erleichtern und eine Orientierung bei den konkreten Überlegungen vor Ort geben können.

Kinder sind eine Gabe und eine Auf – Gabe zugleich. Als Kirche nehmen wir diesen Auftrag gerne an, weil wir damit dem Leben dienen.

Würzburg, den 30. Januar 2020



Clemens Bieber  
Domkapitular  
Vorsitzender



Pia Theresia Franke  
Caritasdirektorin

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Vertragliche Kooperationsformen .....	4
Gesellschaftsrechtliche Kooperationsformen .....	4
Bürgerlich-rechtliche Kooperationsformen .....	4
Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Außen-GbR).....	5
GmbH.....	6
Verschmelzung von Caritasvereinen.....	7
Öffentlich-rechtliche Kooperationsformen .....	7
Arbeitsgemeinschaft.....	8
Zweckvereinbarung .....	8
Kirchlicher Zweckverband .....	9
Zusammenfassung.....	9

## **Einleitung**

Vor dem Hintergrund sich wandelnder demographischer, wirtschaftlicher und (steuer-) rechtlicher Rahmenbedingungen gewinnt das Thema einer Weiterentwicklung der Trägerschaften und möglicher Kooperationen in der Diözese Würzburg an Relevanz. Dabei kommt der zeitlichen und inhaltlichen Entlastung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie die Bündelung von Ressourcen neben- und hauptamtlich tätiger Personen im Rahmen der Verwaltungsaufgaben eine besondere Bedeutung zu, um auf diese Weise eine effiziente inhaltliche Arbeit zum Nutzen der Einrichtungen und betreuten Kinder gewährleisten zu können.

## **Vertragliche Kooperationsformen**

Neben dem Abschluss reiner Dienstleistungsverträge zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben (z.B. Personal- und Finanzbuchhaltung) zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen erlaubt der Abschluss von sog. Geschäftsbesorgungs- bzw. Managementverträgen auf schuldrechtlicher Basis, dass ein Träger im Rahmen der schuldrechtlichen Vereinbarungen die Geschäfte eines anderen Trägers führt. Dabei handelt der Geschäftsbesorger auf Rechnung des Auftraggebers, dessen Einrichtung er leitet. Derartige Verträge erlauben es ohne eine gesellschaftsrechtliche Verbindung, dass ein Träger die Verwaltung und Führung der Einrichtung eines anderen Trägers übernimmt. Die rechtliche Ausgestaltung ist unterschiedlich. Regelmäßig erhält der Geschäftsbesorger für seine Tätigkeit ein Entgelt, welches umsatzsteuerpflichtig ist. Oftmals werden Geschäftsbesorgungsverträge im Vorfeld von gesellschaftsrechtlichen Kooperationsformen und Transaktionen vereinbart.

## **Gesellschaftsrechtliche Kooperationsformen**

### **Bürgerlich-rechtliche Kooperationsformen**

Bürgerlich-rechtlich organisierte Caritasvereine können wie alle bürgerlich-rechtlichen Rechtsträger hauptsächlich in der Form bürgerlich-rechtlicher Zusammenschlüsse tätig werden. Von besonderer praktischer Bedeutung ist dabei die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die GmbH. Sowohl die GbR als auch die weiteren Personengesellschaftsformen der stillen Gesellschaft, der OHG und der KG erfüllen die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts jedoch rechtsformbedingt nicht, da es sich nicht um Körperschaften i. S. d. Abgabenordnung (AO) handelt. Aufgrund höherer formaler Anforderungen kommt die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (e. G.) sowie der AG für gemeinnützige Rechtsträger nur bedingt in Betracht. Ferner kommt die Rechtsform des e. V. nach einer günstigen Entscheidung des BGH auch für die Trägerschaft mehrerer Kindertageseinrichtungen in Betracht.

## **Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Außen-GbR)**

Mehrere Träger von Kindertageseinrichtungen können sich zur Führung ihrer Einrichtungen zu einer sog. Außen-GbR zusammenschließen. Eine (teil-) rechtsfähige Außen-GbR ist die am einfachsten zu gründende Gesellschaftsform. Für das Entstehen einer Außen-GbR bedarf es lediglich einer gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zielsetzung sowie eines gemeinsamen Auftretens nach außen. Aufgrund der möglichen Formlosigkeit ihrer Entstehung kann eine Außen-GbR auch gegründet werden, ohne dass sich die Vertragspartner/Gesellschafter dessen sowie der sich ergebenden Rechtsfolgen bewusst sind. Mangels Gemeinnützigkeit der Außen-GbR wirft diese Kooperationsform eine Vielzahl steuerlicher Fragestellungen auf.

### **VORTEILE**

- **(teil-) rechtsfähig**
- **formlose Gründung**
- **kein Mindestkapital**
- **hohe Gestaltungsfreiheit**
- **ermöglicht eine gemeinsame Betriebsführung**

### **NACHTEILE**

- **stillschweigende, unbewusste „Gründung“ durch tatsächliches Zusammenwirken möglich**
- **keine Gemeinnützigkeit**
- **umsatz- und ggf. gewerbesteuerliche Aspekte**
- **unbeschränkte und unmittelbare Haftung der Gesellschafter**



## **GmbH**

Daneben können sich mehrere Träger von Kindertageseinrichtungen in einer GmbH als klassische mittelständische Gesellschaftsform zusammenschließen. Die GmbH ist die häufigste Form der Kapitalgesellschaft. Sie entsteht mit Eintragung in das Handelsregister. Nach Eintragung der Gesellschaft beschränkt sich die Haftung der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen. Die GmbH ist stets zu einer kaufmännischen Buchführung verpflichtet. Darüber hinaus hat die GmbH ihre Jahresabschlüsse im Unternehmensregister zu hinterlegen bzw. zu veröffentlichen. Die interne Organisation einer GmbH ist innerhalb der Grenzen des GmbH-Gesetzes frei gestaltbar.

### **VORTEILE**

- **rechtsfähig**
- **Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen**
- **Gemeinnützigkeit möglich („gGmbH“)**
- **ermöglicht eine gemeinsame Betriebsführung**
- **hohe Kooperationsfähigkeit**

### **NACHTEILE**

- **höhere formale Anforderungen als bei der GbR**
- **Mindestkapital i. H. v. 25.000 Euro**
- **kaufmännische Buchführung**
- **Veröffentlichung der Jahresabschlüsse**
- **Stärkere persönliche Haftung des GmbH Geschäftsführers im Vergleich zur Haftung als Vereinsvorstand**



## Verschmelzung von Caritasvereinen

Neben der Errichtung einer GmbH kommt gerade bei Caritasvereinen auch eine Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Betracht. Hier sind sowohl eine Verschmelzung zur Neugründung als auch zur Aufnahme durch einen der beteiligten Vereine denkbar. Folge einer derartigen Verschmelzung ist, dass zukünftig die Einrichtungen mit allen Aktiva und Passiva im Zielverein geführt werden. Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden mit Verschmelzung Mitglieder des Zielvereins. Eine Verschmelzung unterliegt den besonderen formalen Anforderungen des Umwandlungsrechts und ist in jedem Fall notariell beurkundungspflichtig.

### VORTEILE

- **Gesamtrechtsnachfolge**
- **Haftungsbegrenzung auf das Vereinsvermögen**
- **Rechtsform des Vereins steht weiter für Sozialunternehmen zur Verfügung**
- **ermöglicht eine gemeinsame Betriebsführung**
- **innere Organisation des Vereins frei gestaltbar**

### NACHTEILE

- **hohe formale Anforderungen an Verschmelzung**
- **vergleichsweise hohe Kosten durch notarielle Beurkundungspflicht**

## Öffentlich-rechtliche Kooperationsformen

Öffentlich-rechtliche Rechtsträger wie den Kirchenstiftungen steht ein Gestaltungsspielraum offen, ihre Aufgaben im Rahmen bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Kooperationsformen gemeinsam mit anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern wahrzunehmen. Daneben können öffentlich-rechtliche Rechtsträger auch mit bürgerlich-rechtlichen Rechtsträgern kooperieren. Hinsichtlich bürgerlich-rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten sei an dieser Stelle auf die obige Darstellung zur Kooperation zwischen Caritasvereinen hingewiesen. Auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kommen der öffentlich-rechtliche Vertrag, die Arbeitsgemeinschaft, der Abschluss einer Zweckvereinbarung sowie die Gründung eines kirchlichen Zweckverbands in Betracht.

## **Arbeitsgemeinschaft**

Arbeitsgemeinschaften dienen insbesondere dazu, die Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam sicherzustellen. Arbeitsgemeinschaften erlangen in der Regel keine eigene Rechtsfähigkeit. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, welche bei Kirchenstiftungen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Ordinariat bedarf.

### **VORTEILE**

- **durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglich**
- **hohe Gestaltungsfreiheit**
- **regelmäßig kein eigenes Steuerrechtssubjekt, aber ggfs. umsatzsteuerbare Leistungsbeziehungen denkbar**

### **NACHTEILE**

- **nicht rechtsfähig**
- **keine Haftungsbeschränkung**

## **Zweckvereinbarung**

Ebenfalls durch einen genehmigungsbedürftigen öffentlich-rechtlichen Vertrag können aufgrund einer Zweckvereinbarung einzelnen Beteiligten Aufgaben übertragen oder gemeinschaftlich durchgeführt werden. Rechtsträger und Verpflichteter ist im Außenverhältnis der durchführende Beteiligte. Eine Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis erfolgt nicht.

### **VORTEILE**

- **durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglich**
- **hohe Gestaltungsfreiheit**
- **regelmäßig kein eigenes Steuerrechtssubjekt, aber ggfs. umsatzsteuerbare Leistungsbeziehungen denkbar**

### **NACHTEILE**

- **regelmäßig keine Rechtsfähigkeit**
- **keine Haftungsbeschränkung**

Im Rahmen einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Fall einer gemeinschaftlichen Durchführung gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen bzw. betreiben. Im Einzelfall kann der Einrichtung nach Maßgabe näherer Regelungen Rechtsfähigkeit zukommen.



## **Kirchlicher Zweckverband**

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Diözesanbischof zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen. Der Zweckverband nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Der Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Die innere Struktur des Zweckverbands ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Verbandssatzung.

### **VORTEILE**

- **eigene öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit**
- **hohe Gestaltungsfreiheit**

### **NACHTEILE**

- **keine Haftungsbeschränkung**

## **Zusammenfassung**

Für den gemeinsamen Betrieb von Kindertageseinrichtungen stehen sowohl Caritasvereinen wie Kirchenstiftungen die dargestellten Kooperationsformen zur Verfügung. Die Entscheidung für die Form der Kooperation wird sich an der Intention des Kooperationsvorhabens, den haftungsrechtlichen Risiken, der Anzahl der Betreuungsplätze sowie der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso orientieren wie an den örtlichen Besonderheiten, insbesondere der bisherigen Verwaltungsstruktur. Im Hinblick auf die Vielzahl der zu beachtenden rechtlichen und steuerlichen Aspekte von Kooperationsvorhaben im Bereich gemeinnütziger Einrichtungen ist in jedem Fall einer Kooperation eine fachkundige rechtliche bzw. steuerliche Begleitung anzuraten.

# Feuer & Flamme



**100 Jahre**

Caritasverband für die  
Diözese Würzburg